

Auszahlung Vorsorgeguthaben bei Erreichen Alter

Der Vorsorgenehmer kann sein Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a ab dem Erreichen des 60. Altersjahres (Männer) resp. 59. Altersjahres (Frauen) beziehen. Wenn der Vorsorgenehmer das ordentliche Pensionierungsalter gemäss AHV erreicht (65 Männer, 64 Frauen) dann wird das Vorsorgeguthaben zwingend ausgezahlt es sei denn, der Vorsorgenehmer weist nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist und das Vorsorgeguthaben noch nicht beziehen will. Spätestens mit der definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder aber mit Erreichen des 70. Altersjahres (Männer) resp. 69. Altersjahres (Frauen) wird das Vorsorgeguthaben zwingend ausgezahlt.

Voraussetzungen

- Die erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie dem Formular «Auszahlung Vorsorgeguthaben bei Erreichen Alter».
- Das Einverständnis des Ehepartners / eingetragenen Partners zur Auszahlung.

Steuerliche Aspekte

- Die Auszahlung hat die Besteuerung des Vorsorgeguthaben zum Vorsorgetarif im Bezugsjahr zur Folge.
- Die Vorsorgeeinrichtung muss jede Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden.

Bearbeitungsdauer

Die Auszahlung des Geldes an den Berechtigten durch die Zugerberg 3a Vorsorgestiftung erfolgt innert 25 Arbeitstagen nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen gemäss Formular «Auszahlung Vorsorgeguthaben bei Erreichen Alter».

Bitte beachten Sie, dass

- für jede Auszahlung die Formulare der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung verwendet werden müssen und
- alle Dokumente, welche als Grundlage für die Auszahlung gelten, auf den Vorsorgenehmer lauten müssen.

Kontakt

Zugerberg 3a Vorsorgestiftung
Lüssiweg 47
CH-6302 Zug

+41 41 769 50 10
info@zugerberg-finanz.ch
www.zugerberg-finanz.ch